

Veröffentlichungspflichten 2024

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 23c Abs. 1 Nr. 4 EnWG
Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen;

Stand 31.12.2023

4. Anzahl der Entnahmestellen* im Netzbereich Frankfurt pro Netz- und Umspannebene

<u>Ebene</u>	<u>Anzahl</u>
HS	71
HS/MS	776
MS	4.231
MS/NS	12.731
NS	436.601

* Nach Leitfaden der Internetveröffentlichungspflichten der BNetzA vom 22.01.2008 bezeichnet die Entnahmestelle den Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler der gleichen oder einer nachgelagerten Ebene oder eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen.